

21.09.2011

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE LINKE

Gesetz zur Wiedereinführung landesweit einheitlich sozial-gestaffelter Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung und zur Fortführung der Beitragsfreiheit

A Problem

I.

Die Regelung der landesweit einheitlich sozial-gestaffelten Elternbeiträge wurde 2006 von der CDU und FDP geführten Landesregierung abgeschafft – gegen den breiten Protest von politischer Opposition und der Öffentlichkeit. Stattdessen wurde den Kommunen aufgetragen, künftig die Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege eigenständig festzulegen.

Seitdem ist der Zugang der Kinder zu frühkindlicher Bildung und sozialer Teilhabe in Kitas vom Wohnort der Eltern und der kommunalen Kassenlage abhängig – der Willkür und sozialen Ungerechtigkeit wurden Tür und Tor geöffnet. Denn während beispielsweise Eltern in reichen Kommunen wie Düsseldorf bereits von einer vollständigen Beitragsfreiheit ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt profitieren können, werden sie in der Ruhrgebietsstadt und Nachbarkommune Duisburg konsequent zur Kasse gebeten – mit mehreren hundert Euro pro Monat, Jahr für Jahr. Insbesondere Gering- und Durchschnittsverdiener/innen wurden durch die Abschaffung der landesweit einheitlich sozial-gestaffelten Elternbeiträge schlechter gestellt. Höchst problematisch ist zudem, dass seitdem auch die Gebührenbefreiung für Geschwisterkinder kein landesweiter Standard mehr ist. So werden insbesondere Familien mit mehreren Kindern in der Kindertagesbetreuung finanziell massiv belastet – dies trägt mit dazu bei, dass Kinder heute ein Armutsrisiko sind.

Die damaligen Oppositionsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen unter Führung der heutigen Ministerpräsidentin Hannelore Kraft bzw. stellvertretenden Ministerpräsidentin Sylvia Löhrmann kritisierten diese Gesetzesänderung scharf und setzten sich für „landeseinheitliche Elternbeiträge bei einer finanziellen Unterstützung von Kommunen mit einkommensschwacher Bevölkerung“ ein (Drs. 14/5061).

Noch im März 2011 stellte die nun von SPD und Grünen geführte Landesregierung auf Nachfrage der Fraktion DIE LINKE fest, dass durch die Abschaffung der landeseinheitlich

Datum des Originals: 21.09.2011/Ausgegeben: 23.09.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

sozialgestaffelten Elternbeiträge „die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse und die Schaffung gleicher Chancen für alle Kinder nachhaltig gestört [wurde]“ (Drs. 15/1485).

II.

Trotz dieser Erkenntnis hat die Landesregierung im 1. KiBiz-Änderungsgesetz auf eine Wiedereinführung der landesweit einheitlich sozial-gestaffelten Elternbeiträge verzichtet. Stattdessen setzt sie einseitig auf eine Gebührenfreiheit für das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung und erklärt diese zum Ersatz für eine landesweit einheitlich sozial gestaffelte Beitragstabelle für alle Kita-Jahre. Durch diese Festlegung werden Eltern aber nicht im notwendigen und möglichen Umfang – wie er eben vor 2006 gegeben war – finanziell entlastet. Die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in NRW treibt weiter auseinander, Familien mit mehreren Kindern und Geringverdiener/innen bleiben einem ständigen Armutsrisiko ausgesetzt.

III.

Da es ohne eine landesweit einheitlich sozial gestaffelte Elternbeitragstabelle kein verbindliches Instrument das Landes NRW gegenüber den Kommunen zur Steuerung der Kitabeiträge gibt, scheitert auch die mit dem 1. KiBiz-Änderungsgesetz beschlossene Beitragsfreistellung für das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung. Es kommt zu nicht vorgesehenen kommunalen Mitnahmeeffekten und zudem müssen Eltern mit mehreren Kindern in vielen Kommunen teilweise höhere Kita-Beiträge als vor dem 1. KiBiz-Änderungsgesetz zahlen.

IV.

Dies fördert die Politikverdrossenheit der betroffenen Eltern, gewinnen sie doch den Eindruck, dass die Landespolitik nicht mehr in der Lage ist, ihre angekündigten Vorhaben auch entsprechend zu realisieren.

B Lösung

I.

Um bis zur Einführung der vollständigen Elternbeitragsfreiheit aller Kita-Jahre eine finanzielle Benachteiligung aufgrund des Wohnortes bzw. des Ortes der Kindertagesstätte oder Kindertagespflege zu vermeiden, ist die Wiedereinführung landeseinheitlicher, nach Einkommen gestaffelter Elternbeiträge als vorübergehende Maßnahme dringend notwendig.

II.

Zur Bekämpfung der Kinderarmut und zur frühen Förderung von Kindern und Familien wird eine generelle Beitragsfreiheit für Familien mit Geringverdienenden und Leistungsbeziehenden des SGB II und SGB XII ermöglicht sowie die Geschwisterbeitragsbefreiung wieder eingeführt. Höhere Elternbeiträge für U3-Kinder werden abgeschafft.

II.

Soweit bereits in einzelnen Kommunen weitergehende Elternbeitragsbefreiungen realisiert sind oder niedrigere Elternbeiträge festgelegt sind, bleiben diese Regelungen bis zur vollständigen Elternbeitragsbefreiung in NRW unberührt.

III.

Die Kommunen müssen die Sicherheit erhalten, dass sie für die Vorhaben der Landespolitik nicht in Haftung genommen werden. Daher werden ihnen die ermäßigten Elternbeiträge vom Land NRW erstattet.

IV.

Mit diesem Landesgesetz und einer landesweit einheitlichen Beitragstabelle gewinnt das Land NRW ein wichtiges verbindliches Steuerungsinstrument in der Elementarerziehung und Sozialpolitik zurück. Dies leistet auch einen wichtigen Beitrag, die zwischen einzelnen Kommunen immer mehr auseinanderdriftenden Lebensverhältnisse in NRW wieder stärker anzugleichen.

C Alternativen

Die sofortige und vollständige Beitragsfreistellung für jedes Jahr der Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege zum 01. August 2012.

D Kosten

Der voraussichtlichen Belastung des Landeshaushaltes steht die massive Entlastung von Kommunen und Eltern mit Kindern in der Kindertagesbetreuung gegenüber. Die Belastung des Landeshaushaltes wird allerdings nur temporär sein, da die Investitionen in frühkindliche Bildung Zukunftsinvestitionen darstellen. Denn dadurch kommt es zu einer Ermöglichung von Erwerbstätigkeit der Eltern und einer frühen Förderung von Kindern. Auf diese Weise werden soziale Folgekosten eingespart und die Steuereinnahmen steigen, wodurch der Landeshaushalt langfristig entlastet wird. So nennt die Unternehmensberatung Prognos AG in diesem Zusammenhang eine fiskalisch-langfristige Rendite i. H. von 8% plausibel (vgl. Prognos AG (2011): Soziale Prävention: Bilanzierung der sozialen Folgekosten in Nordrhein-Westfalen. Gutachten im Auftrag der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, S. 91).

E Zuständigkeit

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport sowie das Ministerium für Inneres und Kommunales

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Kommunen werden durch diese Änderung deutlich entlastet. Bereits jetzt können viele Eltern den vorgesehenen Elternbeitragssatz in Höhe von 19 Prozent nicht aufbringen und zahlen häufig deutlich weniger, der durchschnittliche Elternbeitragssatz beträgt landesweit 13 Prozent. Hier sind bisher die Kommunen für die dadurch entstehende Ausfallfinanzierung verantwortlich. Durch die hier vorliegende Gesetzesänderung trägt künftig das Land NRW wieder diese Kosten.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte.

Keine finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Private Haushalte, insbesondere mit mehreren Kindern in der Kindertagesbetreuung und/der aus Kommunen mit hohen Gebühren für die Kindertagesbetreuung sowie Geringverdiener/innen werden finanziell massiv entlastet.

H Befristung

Keine.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE

Artikel 1

Gesetz zur Wiedereinführung landesweit einheitlich sozial-gestaffelter Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung und zur Fortführung der Beitragsfreiheit

Das Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385) wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

(10) Das Land gewährt dem Jugendamt für Einnahmeausfälle, die durch die Elternbeitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr nach § 23 Absatz 4 sowie durch die landesweit einheitlichen Elternbeiträge nach § 23 Absatz 1, 2 und 3 entstehen, einen Ausgleich. Dieser deckt für jedes Kind die Differenz zwischen 19 Prozent der gemäß § 19 gezahlten Kindpauschale und den tatsächlich gezahlten Elternbeiträgen ab. Näheres wird durch Verordnung geregelt.

§ 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Das Land gewährt dem Jugendamt für Einnahmeausfälle, die durch die Elternbeitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr nach § 23 Absatz 4 sowie durch die landesweit einheitlichen Elternbeiträgen nach § 23 Absatz 1, 2 und 3 entstehen, einen Ausgleich. Dieser Ausgleich deckt für jedes Kind die Differenz zwischen 19 Pro-

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz)

- Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII -

vom 30. Oktober 2007

§ 21 Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen

(10) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Ausgleich für den durch die Elternbeitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr nach § 23 Absatz 3 entstehenden Einnahmeausfall. Näheres wird durch Verordnung geregelt.

§ 22 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege

(4) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Ausgleich für den durch die Elternbeitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr nach § 23 Absatz 3 entstehenden Einnahmeausfall. Näheres wird durch Verordnung geregelt.

zent der gemäß § 19 gezahlten Kindpauschale und den tatsächlich gezahlten Elternbeiträgen ab. Näheres wird durch Verordnung geregelt.

§ 23 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege werden die Elternbeiträge durch das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales durch eine Beitragstabelle landesweit einheitlich festgelegt. Die Beitragstabelle hat eine soziale Staffelung vorzusehen, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit berücksichtigt. Eine Differenzierung der Höhe der Beiträge nach dem Alter des Kindes ist nicht statthaft. Die Beitragstabelle sieht eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder vor, auch wenn diese eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen. Sie enthält zudem eine generelle Beitragsfreiheit für Geringverdienende und Empfänger/innen von Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) für die Dauer des Leistungsbezuges. Bestehende kommunale Beitragsbefreiungen oder günstigere Staffelnungsregelungen bleiben unberührt. Näheres kann durch Verordnung geregelt werden.

(2) Pflegeeltern, die ein Kind nach § 33 SGB VIII in Verbindung mit § 27 SGB VIII in Vollzeitpflege aufgenommen haben, sind von der Beitragspflicht nach § 23 Absatz 1 dieses Gesetzes befreit.

(3) Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz, teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 SGB VIII).

§ 23

Elternbeiträge und Elternbeitragsfreiheit

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Absatz 1 SGB VIII vom Jugendamt festgesetzt werden.

(2) Zu diesem Zweck teilt der Träger der Kindertageseinrichtung oder der Träger, der die Kindertagespflege vermittelt hat, dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, bei Kindertageseinrichtungen die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen unverzüglich mit.

(4) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal zwölf Monate beitragsfrei.

(5) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

(6) Beitragsschuldner sind die Eltern, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Tageseinrichtung für Kinder besucht oder deren Kind Tagespflege erhält.

a) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

b) Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

(7) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern nach § 23 Absatz 1 dieses Gesetzes ergibt sich aus dem elterlichen Einkommen. Dieses ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie die Eigenheimzulage gemäß § 90 SGB VIII sind nicht hinzuzurechnen.

(3) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal zwölf Monate beitragsfrei.

(4) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

- a) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an derer Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 Prozent der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- b) Das Elterngeld bleibt analog des § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bis zu einer Höhe von 300 Euro anrechnungsfrei.
- c) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

(8) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.

(5) Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen.

(9) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und bei Kindertageseinrichtungen die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder ihrer gleichgestellten Personen unverzüglich mit. Näheres ist durch Verordnung zu regeln.

(10) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Aufgaben nach Absatz 9 auf die Gemeinden in ihrem Bezirk übertragen.

(6) Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können durch Satzung oder öffentlich-rechtliche Vereinbarung Gemeinden, für die sie die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, mit der Durchführung von Aufgaben nach den Absätzen 1 und 4 beauftragen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

I.

Das Fehlen einer landesweit gültigen Elternbeitragstabelle im KiBiz geht mit der Ermächtigung der Kommunen einher, kommunale Beitragssatzungen zu erlassen. Aufgrund dessen müssen Eltern kommunal unterschiedliche Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zahlen. Den Kommunen ermöglicht diese Regelung u.a., die Elternbeitragsfreiheit für das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung dazu zu nutzen, die Kitabeträge für Geschwisterkinder zu erhöhen. Die vom Landtag NRW beschlossene Entlastung kommt so bei den Eltern nicht an, teilweise werden sie sogar schlechter gestellt.

Appelle an die Kommunen bzw. Briefe an die Bürgermeister/innen sind unwirksame Instrumente, die Gefahr laufen, die Politikverdrossenheit zu erhöhen und die Kommunen als „Trickser und Abkassierer“ zu diffamieren.

Auch individuelle Klagen einzelner Eltern gegen die Kommunen sind keine Alternative zu einer einheitlichen Landesregelung. Individuelle Klagen sind für die Kläger/innen kostenintensiv und dauern mehrere Monate. Zudem handeln die Kommunen nicht unrechtmäßig, sondern nutzen den ihnen vom Landtag NRW vorgegebenen rechtlichen Spielraum. Durch das „Gesetz zur Wiedereinführung landesweit einheitlich sozial-gestaffelter Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung und zur Beitragsbefreiung für Geringverdiener/innen“ soll dieser geschlossen werden und das Land NRW ein wichtiges Steuerinstrument für die Sozial- und Elementarziehungspolitik zurückerhalten.

II.

Eine Wiedereinführung einer landesweit einheitlichen Elternbeitragstabelle ist rechtlich ohne Probleme möglich, da eine solche bis 2006 in NRW bestand.

Die Wiedereinführung landesweit einheitlich sozial-gestaffelter Elternbeiträge steht dabei nicht konträr zu einer Politik, die alle Kita-Beiträge vollständig abschaffen will. Es ist ohne weiteres möglich, die Elternbeitragsfreiheit und sozial-gestaffelte Elternbeiträge in einer Verordnung bzw. Beitragstabelle zu vereinen, so wie es die Landesregierung derzeit auch von den Kommunen fordert.

Verschärfend hinzu kommt, dass das Ziel der Beitragsfreistellung weiterer Kitajahre von führenden Vertreter/innen der SPD und Grünen geführten Landesregierung in Frage gestellt wird (vgl. „Interview: „Nicht alles kann bezahlt werden“. NRW-Finanzminister Walter-Borjans kündigt Sparkurs an.“, Westdeutsche Zeitung vom 28.07.2011). Die Förderungen sozialer Teilhabe und frühkindliche Bildung sind aber elementare Punkte einer Politik, die Armut bekämpfen und Kindern Zukunftschancen eröffnen will. Eltern und Kinder in NRW können nicht darauf warten, dass sich der Landtag NRW irgendwann zur vollständigen Beitragsfreiheit durchringt. Daher ist als Mindeststandard die Wiedereinführung landesweit einheitlich sozial-gestaffelter Elternbeiträge – wie sie vor 2006 gegeben waren – dringend notwendig.

III.

Konnexitätsfragen können dadurch gelöst werden, dass der Landesgesetzgeber die Kommunen frühzeitig in den Gesetzgebungsprozess mit einbezieht und ihnen die entstehenden Kosten auch tatsächlich vollständig erstattet.

B Einzelbegründung

Artikel 1

§ 21 Absatz 10 Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass den Kommunen die Einnahmeausfälle durch die Elternbeitragsbefreiung in Höhe von 19 Prozent der vorgesehenen Elternbeiträge vom Land voll erstattet werden.

Auch für die sozial-gestaffelten landesweit einheitlichen Elternbeiträge sollen die Kommunen eine entsprechende Ausgleichszahlung erhalten. Diese soll die Differenz zwischen den tatsächlich gezahlten Elternbeiträgen und den 19 Prozent Elternanteil an den Kindpauschalen abdecken.

§ 22 Absatz 4 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass den Kommunen die Einnahmeausfälle durch die Elternbeitragsbefreiung in Höhe von 19 Prozent der vorgesehenen Elternbeiträge vom Land voll erstattet werden.

Auch für die sozial gestaffelten landesweit einheitlichen Elternbeiträge sollen die Kommunen eine entsprechende Ausgleichszahlung erhalten. Diese sollen die Differenz zwischen den tatsächlich gezahlten Elternbeiträgen und den 19 Prozent Elternanteil an den Kindpauschalen abdecken.

§ 23 Elternbeiträge und Elternbeitragsfreiheit

Absatz 1 überträgt die Kompetenz zur Festlegung von Elternbeiträgen nach § 90 Absatz 1 SGB VIII auf das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport. Dadurch wird eine landesweite Angleichung der zu entrichtenden Kita-Gebühren erreicht. Die Angleichung hat nach sozialen Kriterien zu erfolgen. Zur Bekämpfung der Kinderarmut und zur Unterstützung der frühen Förderung von Kindern aus finanzschwachen Haushalten werden Kita-Beiträge für Geringverdienende und Beziehende von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII erlassen. Analog zur Regelung der landesweit einheitlichen Elternbeiträge vor 2006 ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung für Geschwisterkinder beitragsfrei. Dies gilt auch sofern diese eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen. Die Höhe der Elternbeiträge soll sich an der Betreuungszeit ausrichten und nicht am Alter des Kindes. Die Erhebung höherer Elternbeiträge für U3-Kinder ist nicht statthaft. Sollten bestehende kommunale Satzungen geringere Elternbeiträge als die in der von der Landesregierung festgelegten Beitragstabelle gegebenen vorsehen, so ist die für die Eltern günstigere Regelung anzuwenden.

Absatz 2 stellt klar, dass Pflegeeltern, die ein Kind nach § 33 SGB VIII in Verbindung mit § 27 SGB VIII in Vollzeitpflege aufgenommen haben, von der Elternbeitragspflicht befreit sind.

Absatz 3 enthält eine Härtefallregelung nach § 90 Absatz 3 SGB VIII.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 4.

Absatz 6 regelt den Elternbegriff.

Absatz 7 regelt den Begriff der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und das zu berücksichtigende Einkommen.

Absatz 8 regelt den bei der Elternbeitragserhebung zu berücksichtigenden Einkommenszeitraum.

Absatz 9 stellt fest, dass die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben werden und der Träger zu diesem Zweck dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die erforderlichen Daten mitteilt. Das weitere Verfahren zur Erhebung und zum Einzug der Elternbeiträge durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist durch Verordnung zu regeln.

Absatz 10 erlaubt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Erhebung der Elternbeiträge nach Absatz 9 unter anderem zur Reduzierung der Kosten auf die Gemeinden in ihrem Bezirk zu übertragen.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum Kindergartenjahr 2012/13.

Bärbel Beuermann
Wolfgang Zimmermann
Özlem Alev Demirel
Dr. Carolin Butterwegge

und Fraktion